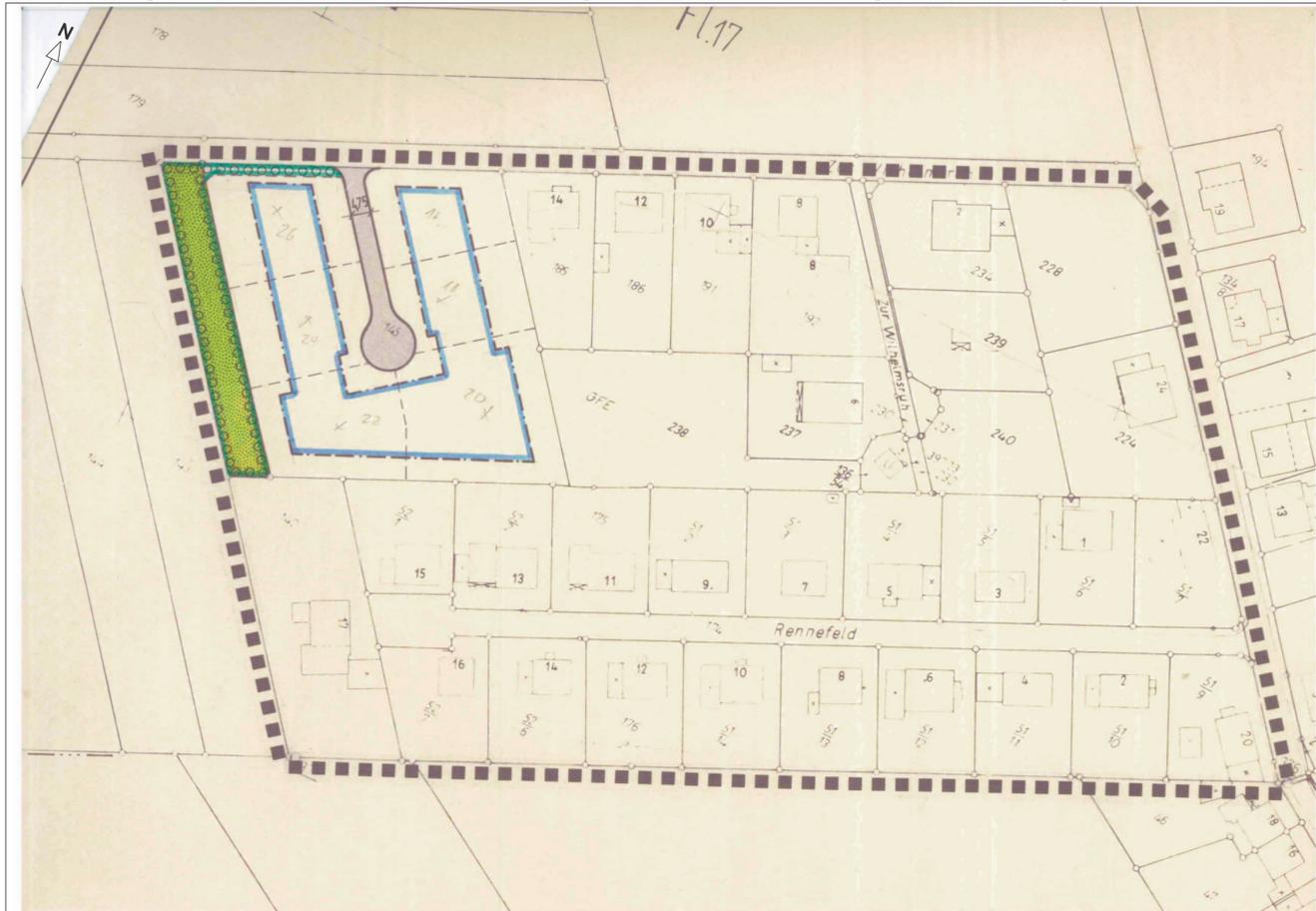


Auszug aus der rechtskräftigen Abrundungssatzung

M. 1:1000



1. Änderung

M. 1:1000



PLANZEICHENERLÄUTERUNG FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

— Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

■ Straßenverkehrsflächen

— Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

■ Öffentliche Grünfläche

FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- und ERHALTUNGSBINDUNG Gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

■ Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, mit Ausnahme der erforderlichen Grundstückszufahrten

SONSTIGE PLANZEICHEN

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Abrundungssatzung gem. § 34 (4) Satz 3 BauGB

■ Bereich der 1. Änderung

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN gem. § 9 (6) BauGB

— Vorhandene Flurstücksgrenze

254 Vorhandene Flurstücksnummer

■ Vorhandenes Gebäude

- - - Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

ERLÄUTERUNGEN

◆ 1 Verschiebung der privaten Grünfläche

Für den Änderungsbereich gelten weiterhin die planungsrechtlichen Festsetzungen und die Geltungsvorschriften der Abrundungssatzung "Zur Wilhelmsruh / Rennefeld", soweit durch die 1. Änderung keine anderen Festsetzungen getroffen werden.

HINWEIS

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem „LWL-Archäologie für Westfalen“, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchGNW).

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 30.09.2014 beschlossen, diese 1. Änderung der Abrundungssatzung "Zur Wilhelmsruh / Rennefeld" gem. § 34 (4) Satz 3 BauGB durchzuführen. Marsberg, den 29.10.2015

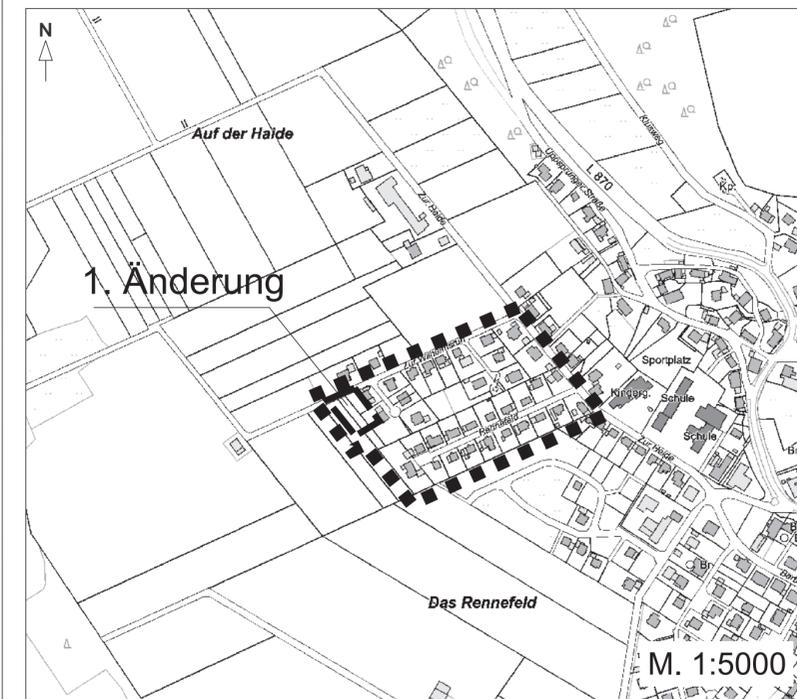
gez. K. Hülsenbeck
Bürgermeister

Aufgrund des § 7 der GO NRW in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 10 BauGB vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marsberg am 22.10.2015 die 1. Änderung nach der eingeschränkten Beteiligung als Satzung und die Begründung beschlossen. Marsberg, den 29.10.2015

gez. K. Hülsenbeck
Bürgermeister

Gem. § 10 BauGB ist der Beschluss der 1. Änderung am 28.10.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 (3) Sätze 1 und 2 und (4), § 215 (1) BauGB sowie auf die Vorschriften des § 7 (6) GO NRW hingewiesen. Die 1. Änderung hat am 28.10.2015 Rechtskraft erlangt und ersetzt den entsprechenden Teilbereich der seit 17.06.1994 rechtskräftigen Abrundungssatzung "Zur Wilhelmsruh / Rennefeld". Marsberg, den 29.10.2015

gez. K. Hülsenbeck
Bürgermeister



Stadt
Marsberg
-Bauamt-

STADT MARSBERG
Stadtteil Giershagen
Abrundungssatzung
"Zur Wilhelmsruh / Rennefeld"
gem. § 34 (4) Satz 3 BauGB

- 1. ÄNDERUNG -

August 2015

Maßstab 1:1.000